

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

- Stand: Mai 2015 -

I. Anwendbarkeit

Für die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) und MARTIN gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), soweit nicht zwischen MARTIN und dem Unternehmer schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Von diesen AEB abweichende oder sich ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers sind für MARTIN unverbindlich, auch wenn MARTIN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Unternehmer erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch MARTIN oder deren Zahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers.

II. Vertragsabschluss

Bestellungen von MARTIN sowie deren Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit eines Bestellschreibens oder einer schriftlichen Bestätigung durch MARTIN. Ausschliessliche Bestandteile der Bestellung sind in folgender Rangfolge: das Bestell- bzw. Bestätigungsschreiben von MARTIN und die darin genannten Spezifikationen, Versandvorschriften und weitere Ausführungsvorgaben, diese AEB und die in der Schweiz geltenden allgemeinen technischen Normen und Unfallverhütungsnormen.

III. Fertigungskontrolle

Der Unternehmer wird die Einhaltung der vereinbarten Qualität und sonstiger Eigenschaften des Liefergegenstandes sowie die Einhaltung des Liefertermins durch Kontrollmassnahmen im eigenen Werk und/oder bei seinen Unterlieferanten sicherstellen. Alle Prüf- und Abnahmeprotokolle müssen eine Identifizierung des Kontrolleurs des geprüften Teiles ermöglichen. MARTIN oder ein Vertragspartner von MARTIN darf während der üblichen Betriebszeit beim Unternehmer oder seiner Unterlieferanten jederzeit Qualitäts- oder Terminprüfungen vornehmen. Die Sachkosten aller Prüfungen trägt der Unternehmer; Personalkosten werden von demjenigen getragen, bei dem sie anfallen.

IV. Abnahme

Haben die Parteien eine Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart, so erfolgt diese nach Aufstellung bzw. Einbau des Liefergegenstandes entsprechend der von MARTIN vorgegebenen Zweckbestimmung und nach Vorlage aller vom Unternehmer zu übergebenden technischen und kaufmännischen Dokumente. Ist die vertragsgemässe Herstellung des Liefergegenstandes nur im Zusammenhang mit einer anderen Baueinheit feststellbar, so erfolgt die Abnahme im Zusammenhang mit der Abnahme der anderen Baueinheit, auch wenn die übrigen Teile der anderen Baueinheit nicht vom Unternehmer geliefert worden sind. Ist der Liefergegenstand Bestandteil einer gesamten Anlage und ist eine Abnahme der Gesamtanlage zwischen MARTIN und dem Endkunden vereinbart, so findet die Abnahme des Liefergegenstandes mit der Abnahme der Gesamtanlage statt. Die Durchführung von Probeläufen des Liefergegenstandes allein oder mit anderen Baueinheiten durch MARTIN gilt, auch wenn es sich um Probeläufe von längerer Dauer handelt, nicht als Abnahme. Art und Umfang der Abnahme des Liefergegenstandes sind in der Bestellung festgelegt. Die Abnahmebereitschaft hat der Unternehmer MARTIN mindestens eine Woche vorher schriftlich verbindlich bekanntzugeben. Die Sachkosten aller Prüfungen trägt der Unternehmer, Personalkosten werden von demjenigen getragen, bei dem sie anfallen. War die Abnahme nicht erfolgreich, so gehen bei ihrer Wiederholung auch die Personalkosten von MARTIN zu Lasten des Unternehmers.

V. Qualität und Mängelanzeige

Der Unternehmer sichert zu, dass der Liefergegenstand den vereinbarten Spezifikationen entspricht, die geforderten Leistungsmerkmale aufweist und für den allgemeinen Gebrauchszweck als auch für den besonderen von MARTIN vorgesehenen Gebrauchszweck voll funktionsfähig ist. Der Unternehmer sichert ferner zu, dass für den Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung und der endgültigen Abnahme die vertraglichen, gesetzlichen und/oder behördlichen Prüfungen und/oder Abnahmen erfolgreich durchgeführt und die entsprechenden Genehmigungen erteilt wurden. MARTIN hat den Liefergegenstand innerhalb angemessener Frist nach Lieferung auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und festgestellte Abweichungen gegenüber dem Unternehmer unverzüglich zu rügen. Bei versteckten Mängeln gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn diese nach Entdeckung in angemessenem Zeitraum gegenüber dem Unternehmer abgegeben wird.

VI. Sachmängel, Verfügbarkeitsverpflichtung

Die Gewährleistungsverpflichtung des Unternehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt:

In jedem Fall ist MARTIN berechtigt, vom Unternehmer nach Wahl durch MARTIN Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. MARTIN ist berechtigt, auf Kosten des Unternehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist, eine Leistungserbringung durch den Unternehmer in einem notwendigen Zeitrahmen nicht möglich ist oder die Mängelbeseitigung durch den Unternehmer nicht zumutbar ist. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, wenn im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart ist, zwei Jahre ab Gefahrübergang oder, wenn dies vereinbart ist, ab Abnahme oder fünf Jahre, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, in der wegen des Mangels der mangelbehaftete Liefergegenstand nicht bestimmungsgemäss genutzt werden kann. Die Verjährungsfrist für ausgetauschte oder nachgebesserte Teile des Liefergegenstandes beginnt neu nach Abschluss der Reparatur bzw. des Austauschs. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Verfügbarkeit von mechanischen Ersatz- und Verschleisssteilen für 10 Jahre, für elektronische Komponenten für 5 Jahre sicher zu stellen.

VII. Lieferzeit, Lieferverzug

Die im Bestell- oder Bestätigungsschreiben enthaltenen Lieferfristen sind verbindlich. Sie gelten im Zweifel ab Datum der Bestellung. Als Lieferdatum gilt der Tag, an dem der Liefergegenstand in vertragsgemäsem Zustand unter Beachtung der Versandvorschriften von MARTIN das Werk des Lieferers verlässt. Der Unternehmer ist verpflichtet, MARTIN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Gründe für die Verzögerung und deren absehbare Dauer sind ebenso mitzuteilen wie auch die Massnahmen, um die Verzögerung schnellstmöglich zu beseitigen. Technische und kaufmännische Unterlagen sind spätestens mit dem Liefergegenstand zu liefern. Mit Überschreiten der vereinbarten Liefertermine und -zeiten gerät der Unternehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für den Eintritt des Verzuges kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer von Dritten selbst rechtzeitig beliefert wurde. Im Falle des Lieferverzuges stehen MARTIN die gesetzlichen Ansprüche zu. MARTIN ist berechtigt, die Annahme von Liefergegenständen, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers zurückzusenden. Insbesondere ist MARTIN berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Gleiches gilt im Fall von genehmigten Teillieferungen. Ferner ist MARTIN berechtigt, im Falle des Verzuges eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,3% des Bestellwertes der in Verzug geratenen Lieferung pro Tag, maximal jedoch 10% des Bestellwertes vom Unternehmer zu verlangen. MARTIN behält sich vor, die Konventionalstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

VIII. Kündigung

MARTIN ist im Übrigen berechtigt, die Bestellung jederzeit zu kündigen. In diesem Fall hat der Unternehmer Anspruch auf Erstattung der ihm bis dahin entstandenen, nachweisbaren Kosten zuzüglich eines Zuschlages für Gemeinkosten und Gewinn in Höhe von 15% auf die nachgewiesenen Herstellkosten. Die Zahlung erfolgt Zug um Zug gegen Herausgabe des Liefergegenstandes oder der dafür angeschafften oder hergestellten Materialien in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Stornierung befinden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers bzw. die Abweisung der Eröffnung mangels Masse sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung gemäss Ziffer XIV.

MARTIN ist auch im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des Unternehmers zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn MARTIN erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat oder wenn der Unternehmer sich mit der von ihm zu erbringenden Vertragsleistung mehr als 4 Wochen in Verzug befindet. Dies gilt auch, wenn der Verzug sich nur auf einen nicht unerheblichen Teil der Vertragsleistung bezieht.

IX. Gefahr- und Eigentumsübergang

Die Gefahr geht mit Lieferung gegen Empfangsbestätigung oder, wenn dies vereinbart ist, mit der Abnahme auf MARTIN über – jedoch nicht vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt. Das Eigentum am Liefergegenstand geht mit Lieferung auf MARTIN über.

X. Versandvorschriften, Erfüllungsort, Teillieferung

MARTIN behält sich vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt der Unternehmer den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der Versandvorschriften von MARTIN und unter Beachtung der sonstigen von MARTIN erteilten Weisungen ab Werk (EXW nach Incoterms® 2010) einschliesslich Verpackung und Verladung bereit. Im Übrigen gelten für eine Handelsklausel die Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Der Transport / die Versendung einschliesslich der Transportversicherung ist Aufgabe von MARTIN. Die Kosten trägt MARTIN. Erfüllungsort ist der Ort, der in der Bestellung von MARTIN als Empfangsstelle des Liefergegenstandes festgelegt ist. Für Zahlungen, technische und/oder kaufmännische Unterlagen ist Erfüllungsort der Sitz von MARTIN. MARTIN ist nicht verpflichtet, Teillieferungen, soweit sie in der Bestellung nicht vorgesehen sind, anzunehmen.

XI. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Bestimmungsort zuzüglich der Mehrwertsteuer in dem gesetzlichen Umfang. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Zahlungen erfolgen durch Überweisung in der vereinbarten Währung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes nebst aller technischen und kaufmännischen Unterlagen am Bestimmungsort und nach Rechnungseingang bei MARTIN mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei vereinbarter Abnahme beginnt die Zahlungsfrist mit der vorbehaltlosen Abnahme. Erfolgte die Abnahme unter Vorbehalt, so kann MARTIN mindestens den dreifachen Betrag der für die Beseitigung des Vorbehaltsgrundes erforderlichen Kosten vom zu zahlenden Preis einbehalten. Sind Vorauszahlungen von MARTIN zu leisten, hat der Unternehmer in entsprechender Höhe Sicherheit in Form von (Bank-) Bürgschaften zu leisten. Die Überweisung der Vorauszahlung erfolgt Zug um Zug gegen Leistung der Sicherheit.

XII. Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von bestehenden und zukünftigen Forderungen des Unternehmers gegen MARTIN bedarf der Zustimmung von MARTIN. Der Unternehmer darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder von MARTIN schriftlich anerkannten Forderungen gegen Forderungen von MARTIN aufrechnen. Dem Unternehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Geschäftsbeziehungen mit MARTIN herrühren.

XIII. Rechte Dritter

Der Unternehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird MARTIN von einem Dritten trotzdem in Anspruch genommen, so ist der Unternehmer verpflichtet, MARTIN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Unternehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MARTIN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Lieferung des Liefergegenstandes. MARTIN ist berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Unternehmers - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schliessen.

XIV. Rechte an Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte, Erfindungen

Alle dem Unternehmer übergebenen Unterlagen, Muster, Modelle oder sonstige Gegenstände bleiben Eigentum von MARTIN. Sie dürfen nur für Zwecke der Bestellung benutzt werden und sind auf Verlangen jederzeit an MARTIN zurückzugeben. Kopien dürfen nur mit Zustimmung von MARTIN gemacht werden. Sie sind ebenfalls Eigentum von MARTIN; für sie gilt Ziff. XIV Satz 2 ebenfalls. Die Bestimmungen zu Kopien gelten auch für die Modelle und sonstige Gegenstände, die nach Unterlagen von MARTIN hergestellt werden. Die Ausführung einer vertragsgegenständlichen Leistung durch Dritte und die Überlassung der dafür erforderlichen MARTIN-Unterlagen an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung von MARTIN gestattet. Der Unternehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MARTIN offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. An für MARTIN entwickelter Software erhält MARTIN das ausschliessliche, weltweite, zeitlich unbeschränkte und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht. MARTIN erhält an Erfindungen, die in Folge der Beauftragung zur Planung und Fertigung des Liefergegenstandes gemacht werden, oder im engen Zusammenhang mit dem Liefergegenstand stehen, ein weltweites, unentgeltliches, nicht ausschliessliches, unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht.

XV. Beistellungen

Sofern MARTIN Teile dem Unternehmer beistellt, bleiben diese in jedem Fall Eigentum von MARTIN. Verarbeitung oder Umbildung dieser Teile durch den Unternehmer werden für MARTIN als Hersteller vorgenommen.

XVI. Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt

Der Unternehmer ist verpflichtet, MARTIN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen die von MARTIN gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferungen / Leistungen hat, oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferungen / Leistungen durch Dritte oder durch MARTIN gehindert sieht. Bei Überschreitung der Lieferfrist in Folge höherer Gewalt kann MARTIN die Lieferungen/Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Unternehmer verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise von der Bestellung zurücktreten oder diesen kündigen.

XVII. Produkthaftung

Der Unternehmer stellt MARTIN von allen Produkthaftpflichtansprüchen Dritter frei (gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen), die dem Verantwortungsbereich des Unternehmers zuzuordnen und auf die vom Unternehmer gefertigten und / oder gelieferten Gegenstände zurückzuführen sind. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastverteilung ist hiermit nicht verbunden.

XVIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Bestellung unterliegt dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen). Gerichtsstand für alle aus der Bestellung oder über ihre Rechtsgültigkeit ergebenden Streitigkeiten ist Baden, wenn der Unternehmer Kaufmann ist oder seinen Sitz nicht im Gebiet der Schweiz hat. MARTIN ist berechtigt, auch am Hauptgeschäftssitz des Unternehmers oder am Sitz der Zweigstelle, mit der der Vertrag geschlossen worden ist, zu klagen.

MARTIN AG für Umwelt- und Energietechnik
Landstrasse 176, CH-5430 Wettingen